



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celine, Ulrich Leiner, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Umsetzung der Ergebnisse der Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“ II – Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Freistellungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer für Tätigkeiten im Bereich der Jugendarbeit zu verbessern.

Dazu gehört insbesondere eine Novellierung und Aktualisierung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit. Das Gesetz ist in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß und wird den aktuellen Ansprüchen an ehrenamtliche Tätigkeiten nicht gerecht. Ziel einer Gesetzesnovellierung ist es deshalb, die Inanspruchnahme von Freistellungen für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit zu erleichtern und die Zahl der Bewilligungen zu erhöhen.

Zu einer Verbesserung der Freistellungsmöglichkeiten gehören insbesondere die folgenden Punkte:

- Eine Ausweitung des bisherigen Freistellungsanspruchs für ehrenamtliche Jugendleiter auf Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Einrichtungen;
- Die Schaffung einer Freistellungsmöglichkeit für Studentinnen bzw. Studenten und Schülerinnen bzw. Schüler;
- Eine Ausweitung der Freistellungsgründe auf ehrenamtliche Tätigkeiten in jugendpolitischen Gremien und Organen von Jugendverbänden und Vereinen, auf die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen sowie die Durchführung und Leitung von Veranstaltungen;
- Eine flexiblere Gestaltung der Freistellungsoptionen, die, z.B. über Freistellungskonten, nicht nur eine tageweise, sondern auch eine stundenweise Freistellung ermöglicht;

- Eine Umstellung der Berechnung des Freistellungsanspruchs auf Stundenbasis und eine Aufhebung der Beschränkung auf vier Veranstaltungen;
- Eine Beschränkung der Möglichkeit von Arbeitgebern die Freistellung zu verweigern;
- Für Beschäftigte des Freistaates wird im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes die bisher maximal für fünf Tage gewährte Fortzahlung der Bezüge auf bis zu zehn Tage ausgeweitet.

Begründung:

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit ist eine Verbesserung der Freistellungsmöglichkeiten für Berufstätige unabdingbar. Das aus dem Jahr 1980 stammende Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit wird den aktuellen Anforderungen und Ansprüchen an ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr gerecht. Um Freistellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Jugendarbeit zu erleichtern, muss das Gesetz deshalb umgehend novelliert werden.

Der Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit beschränkt sich bisher auf ehrenamtliche Jugendleiter. Diese Beschränkung führt in der Praxis immer wieder zu Problemen und Unklarheiten. Der Freistellungsanspruch sollte deshalb auch auf gewählte oder beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertretern von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Einrichtungen ausgeweitet werden. Außerdem sollten zusätzliche Freistellungsmöglichkeiten auch für Schülerinnen bzw. Schüler und Studentinnen bzw. Studenten geschaffen werden.

Neben den bisherigen Freistellungsgründen muss auch die Gremienarbeit in Jugendverbänden und bei öffentlichen Trägern der Jugendarbeit als Freistellungsgrund anerkannt werden. Hinzu kommen noch die für Jugendleiter obligatorische Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen und die Durchführung von anerkannten Veranstaltungen der Jugendarbeit. Eine Ausweitung der Freistellungsgründe wird auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Gesetzes beitragen. Eine Verweigerung der Freistellung durch den Arbeitgeber sollte bei rechtzeitiger Beantragung durch den Arbeitnehmer erschwert werden.

Bisher ist eine Freistellung nur tageweise mit einer Beschränkung auf maximal 15 Arbeitstage und vier

Veranstaltungen im Jahr möglich. Häufig ist jedoch gar keine tageweise Freistellung erforderlich, um z.B. die Teilnahme an einer Veranstaltung zu ermöglichen. Der Freistellungsanspruch sollte deshalb flexibilisiert werden, ohne ihn insgesamt auszuweiten. Dies erfordert eine Anrechnung des Anspruchs auf Stundenbasis, z.B. in Form von Freistellungskonten, sowie eine Aufgabe der Beschränkung auf vier Veranstaltungen im Jahr.

Der Freistaat Bayern sollte bei der Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit eine Vorbildrolle einnehmen und seinen Beschäftigten eine Fortzahlung der Bezüge für bis zu zehn Tage ermöglichen.